

Übernachtungen im Inland – darauf müssen Sie achten:



Geschäftlich veranlasste Übernachtungen im Inland können Sie als Betriebsausgaben geltend machen und sich die Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen, wenn Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Der Umsatzsteuersatz für kurzfristige Vermietungen von Wohn- und Schlafräumen (z. B. in Hotels, Pensionen) wurde zum 01.01.2010 von 19 % auf 7 % gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz gilt auch für Nebenleistungen, die unmittelbar der Übernachtung dienen. Hierzu zählen z. B.:

- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln;
- Reinigung der gemieteten Räume;
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug;
- Weckdienst.

Andere Leistungen, die nicht unmittelbar der Übernachtung dienen, unterliegen dem 19%igen Regelsteuersatz. Dazu gehören z. B.:

- Verpflegungsleistungen* (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „all-inclusive“);
- Getränkeversorgung aus der Minibar;
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbes. Telefon und Internet);
- Nutzung von entgeltlichen Fernsehprogrammen („pay per view“);
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft.

Die verschiedenen Leistungen müssen jeweils getrennt nach dem Steuersatz in der Hotelrechnung ausgewiesen werden.

1. Erforderliche Rechnungsangaben

- (1) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
- (2) Fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer;
- (3) Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Hoteliers;
- (4) Ausstellungsdatum;
- (5) Zeitpunkt der sonstigen Leistung/Lieferung;
- (6) Umfang und Art der sonst. Leistung/Menge und Art der gelieferten Gegenstände;
- (7) Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonst. Leistung;
- (8) Anzuwendender Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Beispiel:

| | | | |
|---|------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Hotel Mustermann – Musterstr. 1 – 12345 Musterstadt | | (1) | |
| Rechnung | | | |
| Muster&Mann OHG - Musterweg 1 - 56789 Musterhausen | | (1) | |
| Rechnungsnummer: 1-123456 | USt-IdNr.: DE123456789 | (2/3) | |
| Re.-Datum: 6.4.2011 | Anreise: 4.4.2011 | Abreise: 6.4.2011 (4/5) | |
| Leistung | MwSt | EP | Betrag |
| 2 x Übernachtungen im EZ | 7% | 70,00 € | 140,00 € (6) |
| 2 x Frühstück | 19% | 10,00 € | 20,00 € |
| 20 Telefoneinheiten | 19% | 0,15 € | 3,00 € |
| Nettobetrag | | | 163,00 € (7/8) |
| MwSt 19% | | | 4,37 € |
| MwSt 7% | | | 9,80 € |
| Gesamtrechnungsbetrag | | | 177,17 € |

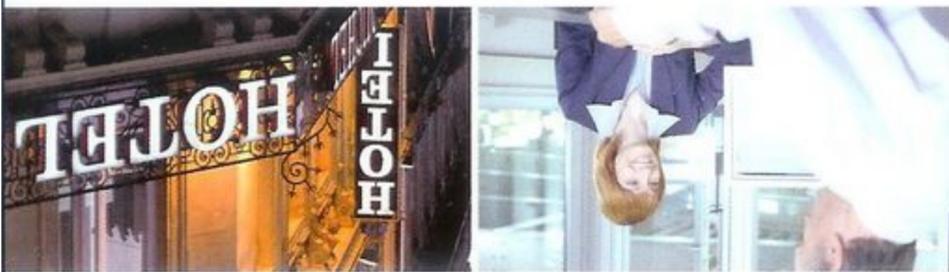
2. Besonderheiten bei Kleinbetragsrechnungen

Übersteigt der Gesamtbetrag der Rechnung nicht 150 Euro (incl. Umsatzsteuer), genügen folgende Rechnungsangaben:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers;
- Ausstellungsdatum;
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung;
- Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie
- den anzuwendenden Steuersatz bzw. Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

3. Vereinfachungsregelung

Der Gesetzgeber lässt bei Pauschal- oder Inklusivpreisen Vereinfachungen zu. Leistungen, die (nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung*) dem Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegen und im Pauschalpreis enthalten sind, können in der Rechnung in einem Sammelposten zusammengefasst werden (z. B. „Business-Package“ oder „Service-Pauschale“).



Rechnungsangaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern

Hotelrechnungen

Steuerberatungsbüro
Frank Rieck

Pfalzring 238 a • 67112 Mutterstadt
Telefon: 06234/30 53 24
info@steuerberatungsbuero-riECK.com

2011-04-01

Der auf diese Leistungen entfallende Anteil kann mit 20% eines Pauschalpreises angesetzt und mit 19% besteuert werden. In diesen Sammelposten dürfen aber außer Frühstück keine Verpflegungsleistungen wie Voll- oder Halbpension bzw. Minibar und auch keine Wellness-Leistungen oder Pay-TV-Gebühren aufgenommen werden.

Beispiel:

Rechnungsangaben wie oben

| Leistung | MwSt | EP | Betrag |
|---|------|---------|-----------------------|
| 2 x Übernachtungen im EZ | 7% | 60,00 € | 120,00 € (6) |
| 2 x Business-Package | 19% | 20,00 € | 40,00 € |
| Beinhaltet: Frühstück*, Internet, Telefon, Reinigung von Kleidung oder Schuhen, Transfer und Transport von Personen oder Gepäck außerhalb des Hotels, Nutzung der Fitnessgeräte, Parkgebühren Hotelgarage | | | |
| Nettobetrag | | | 160,00 € (7/8) |
| MwSt 19% | | | 7,60 € |
| MwSt 7% | | | 8,40 € |
| Gesamtrechnungsbetrag | | | 176,00 € |

Die o. g. Vereinfachungsregel kann auch bei der Kleinbetragsrechnung angewendet werden:

Der Pauschalpreis beträgt 130 € brutto,
20 % von 130 € = 26 €, 19% MwSt aus 26 € = 4,15 €
80 % von 130 € = 104 €, 7% MwSt aus 104 € = 6,80 €

Das kann auf der Hotelrechnung wie folgt aussehen:

| | |
|--|----------|
| 1 Übernachtung inkl. Business-Package: | 130,00 € |
| enthaltene Umsatzsteuer 19%: | 4,15 € |
| enthaltene Umsatzsteuer 7%: | 6,80 € |

* Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 15.01.2009 (V R 9/06), die Verpflegung eines Hotelgasts als „Nebenleistung“ zur Übernachtung angesehen und zwar sowohl Frühstück als auch Halb- und Vollpension oder all-inclusive. Die Finanzverwaltung wendet das Urteil über den entschiedenen Fall hinaus aber nicht an. Die rechtliche Beurteilung der Verpflegungsleistungen ist derzeit nicht abschließend geklärt.